



## **Rechte- und Pflichtenheft der Freiwilligen**

### **Beiblatt zur Einsatzvereinbarung**

Unter dem Begriff Freiwilligenarbeit verstehen wir Dienste für die Gemeinschaft, welche unbezahlt, aber mit Spesenvergütung für die Gesellschaft geleistet werden.

#### **Rechte der Freiwilligen**

- Freiwillige werden in die Ihnen übertragenen Aufgaben eingeführt.
- Der Zugang zu Räumlichkeiten, Geräten und Hilfsmitteln wird geregelt.
- Die Kontaktperson der Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich steht als Gesprächspartnerin/Gesprächspartner für Fragen und Auskünfte während der Dauer des Einsatzes zur Verfügung.
- Arbeitsmaterial wird nach Absprache zur Verfügung gestellt.
- Während der Dauer des Einsatzes besteht für die Freiwilligen eine Haftpflichtversicherung.
- Die Spesen werden zurückerstattet.
- Sollte es der Einsatz erfordern, haben Freiwillige im Rahmen ihrer Aufgabe Anrecht auf Fortbildung.
- Nach Beendigung des Einsatzes wird den Freiwilligen der Sozialzeitausweis und auf Wunsch ein Arbeitszeugnis ausgestellt.
- Jeder freiwillige Einsatz wird zeitlich erfasst und in einer Sozialbilanz der Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich ausgewiesen.

#### **Pflichten der Freiwilligen**

- Freiwillige arbeiten unbezahlt.
- Die Zusammenarbeit zwischen Freiwilligen und der Koordinatorin/dem Koordinator wird in gegenseitiger Absprache geregelt.
- Ergreifen sich Schwierigkeiten oder sehen sich Freiwillige der Aufgabe nicht gewachsen, wird zusammen mit der Koordinatorin/dem Koordinator nach Lösungen gesucht. Sind die Schwierigkeiten nicht lösbar, wird auf eine weitere Zusammenarbeit verzichtet.
- Geben Freiwillige ihre Tätigkeit auf, so müssen sie diesen Entschluss der Kontaktperson frühzeitig mitteilen.
- Übernommene Aufgaben und Pflichten sind einzuhalten (Regelmässigkeit, Pünktlichkeit).
- Abwesenheiten wegen Ferien sind 14 Tage vorher bekannt zu geben. Verhinderungen anderer Art sind vorher zu melden.
- Freiwillige erfassen die geleisteten Stunden und stellen sie periodisch (nach Absprache) zusammen.
- Freiwillige unterstehen der Schweigepflicht. Diese bezieht sich auf alle Informationen über Personen und persönliche Umstände der Klientinnen und Klienten oder die an einem Projekt Beteiligten. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Abschluss des Einsatzes bestehen.